

AZ: 453/16

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung durch den Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer wird seit Oktober 2014 durch die Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Ende September 2014 übermittelte der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin seinen Anfangszählerstand. Im Oktober 2015 erstellte die Beschwerdegegnerin eine Jahresrechnung. Der Jahresrechnung lag ein niedrigerer Anfangszählerstand zugrunde.

Hiergegen wendete sich der Beschwerdeführer und begehrte eine Korrektur des Anfangszählerstandes. Die Beschwerdegegnerin teilte dem Beschwerdeführer mit, dass sie ohne Zustimmung des zuständigen Netzbetreibers keine Korrektur vornehmen könne und bat den Beschwerdeführer, sich hinsichtlich des Anfangszählerstandes an den zuständigen Netzbetreiber zu wenden.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 kündigte der Beschwerdeführer den mit der Beschwerdegegnerin bestehenden Stromlieferungsvertrag fristlos zum Ende des Jahres. Die Beschwerdegegnerin hat die fristlose Kündigung des Beschwerdeführers nicht akzeptiert, bestätigte dem Beschwerdeführer jedoch eine ordentliche Kündigung zum 30.09.2016. Der streitige Zählerstand und die Abrechnung des Beschwerdeführers wurden Ende Dezember 2015 korrigiert. Die Abrechnung weist ein Guthaben in Höhe von 463,67 EUR aus.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass seine fristlose Kündigung aufgrund der zunächst fehlerhaften Abrechnung berechtigt gewesen wäre. Die Beschwerdegegnerin habe sich mit der Abrechnung in Verzug befunden. Zu keinem Zeitpunkt habe man ihm mitgeteilt, dass der zuständige Netzbetreiber von einem anderen Zählerstand ausgehe. Dies hätte bereits 2014 erfolgen können. Auch hätte sich die Beschwerdegegnerin mit dem Netzbetreiber hinsichtlich des gerügten Zählerstandes abstimmen müssen.

Der Beschwerdeführer begehrt eine sofortige Beendigung seines Vertrages sowie Schadensersatz.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine sofortige Vertragsbeendigung ab.

Sie trägt vor, dass sie nach der Beschwerde des Beschwerdeführers über den Anfangszählerstand den zuständigen Netzbetreiber kontaktiert habe. Dieser habe eine Korrektur mit der Begründung abgelehnt, dass ihm eine niedrigere Kundenablesung vorläge. Erst am 23.12.2015 sei ihr vom zuständigen Netzbetreiber der vom Beschwerdeführer gewünschte Anfangszählerstand übermittelt worden. Ein wichtiger Kündigungsgrund bzw. ein Fehlverhalten ihrerseits läge nicht vor. Vielmehr handele es

sich um einen in der Energiewirtschaft nicht ungewöhnlichen Vorgang der Rechnungskorrektur aufgrund einer Zählerstandkorrektur.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber im Wesentlichen unbegründet.

Gemäß § 314 BGB kann ein Vertragspartner einen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung eines Kündigungsgrundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Im vorliegenden Fall käme als wichtiger Grund in Betracht, dass die Beschwerdegegnerin der Jahresrechnung einen vom Netzbetreiber übermittelten Anfangszählerstand zugrunde gelegt und diesen auch nach Rüge des Beschwerdeführers zunächst nicht korrigiert hat. Dieser Umstand dürfte jedoch kein fristloses Kündigungsrecht begründen.

Für einen wichtigen Grund könnte zwar sprechen, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich einen Anspruch darauf habe dürfte, dass die Beschwerdegegnerin die von ihm übermittelten Ablesewerte bei der Rechnungsstellung berücksichtigt und ihn ggf. auf Unstimmigkeiten mit Werten des Netzbetreibers hinweist.

Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch auch, dass in § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt ist, dass die Beschwerdegegnerin berechtigt ist, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom zuständigen Netzbetreiber erhält. Die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer zunächst auf den Netzbetreiber verwiesen hat, dürfte somit grundsätzlich nicht zu beanstanden sein. Insbesondere dürfte diese Vorgehensweise nicht dazu führen, dass dem Beschwerdeführer eine Weiterführung des Vertrages unzumutbar geworden ist.

Ein Schaden des Beschwerdeführers ist weder konkret vorgetragen noch ersichtlich.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung

1. Ein fristloses Kündigungsrecht des Beschwerdeführers besteht nicht. Der Vertrag sollte unter Berücksichtigung der in den AGB vereinbarten ordentlichen Kündigungsfrist beendet werden.
2. Schadensersatzansprüche des Beschwerdeführers bestehen nicht.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 3 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 13. Juni 2016

Jürgen Kipp
Ombudsmann